

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz, LGBl.7045-0, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Buschenschenker darf innerhalb der letzten zwei Jahre Trauben, nicht haltbar gemachten Traubensaft, Maische, Most, Wein, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmot) nicht zugekauft haben."

2. Dem § 3 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Der Buschenschenker darf heimischen haltbar gemachten Traubensaft zukaufen. Das Ausmaß des Zukaufes darf jene vergleichbare Menge an Trauben nicht übersteigen, die, gemessen an der eigenen Fechsung, nicht für die Erzeugung von Wein, sonstigen alkoholhaltigen Produkten, Most oder Sturm verwendet wird."

~~7. November 1979~~